

Luther - Studien.

Von

D. Theodor Brieger.

I.

Das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen mit Karl von Miltitz und Luthers Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 1519.

1.

Als Ergebnis der Verhandlungen, welche in der ersten Woche des Januar 1519 zu Altenburg zwischen Luther und dem päpstlichen Nuntius Karl von Miltitz gepflogen worden sind, wird allgemein ein Übereinkommen über vier Punkte angegeben:

- 1) „beide Teile sollen fortan schweigen“,
- 2) „Luthers Sache soll dem Urteil eines verständigen deutschen Bischofs unterbreitet werden, der die Punkte bezeichnen mag, in denen Luther zu weit gegangen“;
- 3) „er soll ferner durch eine Schrift der Mißdeutung seiner früheren Schriften wehren“ und
- 4) „dem Papst bekennen, daß er zu hitzig gewesen“¹.

1) So noch die jüngste Äußerung über diesen Gegenstand, Kawerau, Reformation und Gegenreformation (= Lehrbuch der Kirchengeschichte von Wilh. Möller, 3. Band, Freiburg i. B. und Leipzig 1894), S. 15 — in Übereinstimmung mit der ganzen neueren Lutherforschung (s. unten S. 213, Anm. 1).

Die beiden letzten Punkte der Abmachung, nimmt man dann weiter an, seien auch wirklich zur Ausführung gekommen, der eine in Luthers „Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden“¹, der andere in Luthers Brief an Leo X. vom 3. März 1519².

Man stützt sich für die Altenburger Verhandlungen vornehmlich auf zwei Briefe Luthers an seinen Fürsten, welche, beide undatiert, unzweifelhaft noch in Altenburg selbst geschrieben sind, und welche uns über ihre Reihenfolge ebenso wenig in Zweifel lassen³.

Man hat aber das landläufige Ergebnis nur durch eine Kombination beider Briefe gewonnen, welche durch ihr Verhältnis zu einander verboten wird.

In dem ersten Briefe erstattet Luther seinem Landesherrn Bericht über die tags zuvor⁴ zwischen ihm und Miltitz gepflogene Verhandlung.

Nachdem Karl von Miltitz ihm „die Unehre und Frevel“, die durch ihn der römischen Kirche zugefügt, zu Gemüte geführt, hat Luther sich demütig erboten, den Schaden, soweit in seinen Kräften stehe, wieder gut zu machen.

Wenn er nun im Nachfolgenden dem Kurfürsten sein „Bedenken“ zu erkennen giebt und es dessen Urteil unterbreitet, so könnte die Wendung, mit welcher er einzelne Punkte einleitet⁵, die Vorstellung erwecken, als ob er die Meinung des Kurfürsten einhole, bevor er dem Nuntius gegenüber sich zu dem, was er an Genugthuung zu leisten beabsichtigt, erbietet. Doch macht der Fortgang der Rede unzweifelhaft, daß er schon tags zuvor Miltitz das Nämliche vorgetragen hat⁶.

1) Luthers Werke, Weimarer Ausgabe II, 66 ff.

2) Luthers Briefwechsel, herausgegeben von Enders I, 442 ff.

3) Luthers Briefe von de Wette I, 207 f. und 209 (von Enders I, 343 f. nur registriert).

4) Entweder am 4. oder 5. Januar.

5) „Zum ersten wollt ich verheißen dieser Materien hinforter stille zu stehen.“ — „Zum andern wollt ich päpstlicher Heiligkeit schreiben.“ Ebenso beim dritten Punkte.

6) Schon Luthers Bemerkung beim vierten Punkt, Spalatin habe

Hiernach hat Luther sich erboten:

- 1) zu schweigen, falls auch die Gegner schweigen;
- 2) einen Entschuldigungsbrief an den Papst zu schreiben;
- 3) eine Schrift ausgehen zu lassen, welche das Volk zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl ermahnt;
- 4) hat dann noch Spalatin den Vorschlag gemacht, daß die Sache Luthers dem Richterspruch des Erzbischofs von Salzburg übergeben werde.

Dieses alles hat aber Miltitz für nicht hinreichend erklärt, doch auch von Luther nicht einen (einfachen) Widerruf gefordert. So ist man auf Bedenken auseinandergesungen¹.

In dem zweiten Briefe kann nun Luther Friedrich dem Weisen das schließliche Abkommen mit Miltitz melden: „*wie daß Er Carol von Miltitz und ich endlich übereinkomen, haben beschlossen den Handel auf zween Artikel*“: 1) soll beiden Parteien Schweigen auferlegt werden; 2) will Miltitz dem Papst Bericht erstatten über die Sache Luthers und dahin wirken, daß der Papst „heraus befehle, etwa einem gelehrten Bischof, die Sach zu erfahren, und Artikel anzeigen, welche irrig und von mir widerrufen werden sollen. Und alsdenn, so ich den Irrthumb gelehret werde, soll und will ich gern denselben widerrufen und der heiligen Römischen Kirchen ihre Ehre und Gewalt nicht schwächen.“

Hiernach sind bei dem „*endlichen Übereinkommen*“ von

auf Veranlassung Fabians von Feilitzsch vorgeschlagen, daß die Sache dem Erzbischof von Salzburg übertragen werde, zeigt, daß hier von Vorschlägen die Rede ist, welche dem Nuntius gemacht sind. Gewiss wird das vollends durch den Satz am Schlusse: „*Ich hats auch mit Herr Carol geredt*“; denn dieser Satz (übrigens im Original durch einen Absatz von dem Vorhergehenden getrennt) geht nicht auf das unmittelbar Voraufgehende, sondern auf das Ganze.

1) „*Ich hats auch mit Herr Carol geredt, der meinert, es wäre nit gnug, und doch nit die Widderrufung foderet* [d. h. er hat nicht darauf bestanden; denn gefordert hat er den Widerruf anfangs lebhaft genug; s. Luther an Egranus, End. I, 408, und an Staupitz, I, 431], *sunder auf Bedenken von einander gangen*.“

den vier Artikeln, die anfangs in Aussicht genommen waren, zwei fallen gelassen: von dem Ermahnungsschreiben an das Volk ist so wenig die Rede, wie von einem Briefe Luthers an den Papst; an die Stelle des letzteren ist vielmehr ein Brief des Nuntius getreten¹.

Oder sollte Luther hier etwa blofs die wichtigsten Punkte herausgehoben haben? Diese Annahme wird durch die Betonung der zwei Artikel im Unterschied von den vier Punkten des voraufgegangenen Briefes zum mindesten nicht unterstützt. Auch hat er acht Tage später, in einem Briefe an Scheurl sich ganz übereinstimmend ausgedrückt: *Cum Carolo amicissime conveni: primo ut haec res omnino sileatur utrinque, deinde mandato Summi Pontificis aliquis Germaniae episcopus articulos erroneos mihi designet, quos revocem*².

Nach dem zweiten Briefe hat Luther zunächst nur eine einzige Verpflichtung auf sich genommen (zu schweigen, falls auch die Gegner schwiegen); falls der zweite und dritte Punkt des ersten Briefes zu den endgültigen Abmachungen gehörten, würde er eine zwiefache weitere Verpflichtung übernommen haben. Wie kommt es nun, dafs er sie (nach der allgemeinen Auffassung dieser Vorgänge) erst so spät einlöst? den Brief an den Papst Anfang März schreibt, die Flugschrift erst Ende Februar ausgehen läfst? Und Miltitz soll diese Verzögerung ruhig mit angesehen haben, ohne zu mahnen? Dagegen hat ihm nachweislich der andere

1) Auch kam Miltitz noch zu Altenburg mit dem Kurfürsten überein, dafs auch dieser an den Papst schreiben sollte. Das Konzept dieses Briefes ist auch auf uns gekommen; warum er aber nicht abgeschickt wurde, ersehen wir aus einem Schreiben Friedrichs an Fabian von Feilitzsch, d. Torgau 12. Januar 1519. S. Löscher, Ref-Acta III, 14—19.

2) 13. Januar, End. I, 348f. Dafs Luther in dem Briefe an Egranus, 2. Februar, End. I, 408, desgl. an Staupitz, 20. Februar, I, 431, nur das einzige positive Abkommen, dafs die Sache einem Bischof übertragen werde, erwähnt, hat nichts Auffallendes, so wenig wie die Erwähnung blofs des anderen „Pakts“, zu schweigen, in dem Briefe Luthers an den Kurfürsten vom 13. März, de Wette I, 237. Dagegen führt Luther in seinem Briefe an Leo X. vom Oktober 1520 beide Punkte des Abkommens an, de Wette I, 502.

Punkt, der wirklich zu dem endlichen Abkommen gehörte, am Herzen gelegen. Am 5. Februar meldet er von Augsburg aus dem Kurfürsten, daß er umständlich dem Papst [über Luther] berichtet habe, und schärft dabei dem Fürsten ein, daß er Luther dazu anhalte, „*das syn Wirde nicht anders wirt anfahren, bis ich wider kume, dan wy wirs vnder vns verlassen*“¹.

2.

Doch die Sache ist so einfach, daß hier ein Mißverständnis überhaupt nicht hätte entstehen können, wenn nicht wirklich ein Brief Luthers an den Papst, der auf Miltitz' Erscheinen Bezug nimmt, vorläge, und wenn Luther nicht wirklich im Februar ein Flugblatt zur Belehrung des Volkes hätte erscheinen lassen.

Daß es mit dem Briefe eine eigene Bewandnis habe, darauf hätten schon Ort und Datum am Schluß aufmerksam machen müssen: „*Ex Aldenburgo, 3. Martii 1519*“. An der Ortsangabe hat in der That Enders Anstoß genommen, der mit seinem Nachweise, daß Luther zu der angegebenen Zeit nicht in Altenburg gewesen sein kann, durchaus im Rechte ist². Noch verdächtiger ist aber das Datum. Wie sollen wir es uns erklären, daß Luther fast volle zwei Monate mit der Abfassung oder doch Absendung dieses Briefes gewartet hätte, während Miltitz längst über

1) Tentzel und Cyprian, *Histor. Bericht I*, 383. Hierauf bezieht sich Luther an den Kurfürsten 13. März, de Wette I, 237: „... daß ich hinforter stille stehn sollt und nichts neues anfahren, wie wir dann zu Aldenburg beschlossen.“ (Des Kurfürsten Antwort auf den Brief von Miltitz, Altenburg, 4. März 1519, bei Cyprian I, 391 f.)

2) I, 444f. Der wirkliche Sachverhalt ist aber Enders nicht klar geworden; auch Knaake (*Weim. Ausg. II*, 66f.) nicht, welcher findet, die Ortbestimmung an sich schon verdächtige das Datum; an diesem stößt sich Knaake, da der „Unterricht“ Ende Februar erschienen sein müsse, während Luther ihn in diesem Briefe an den Papst erst in Aussicht stellt. Die Auskunft lautet: „Wahrscheinlich sind die Worte: ‚*Ex Aldenburgo III. Martii Anno M.D.XIX.*‘ bei der von einem Kanzlisten angefertigten Reinschrift hinzugefügt.“

seine Sache nach Rom berichtet hatte? Ich schweige davon, daß Anfang März Luthers Gedanken längst auf die Leipziger Disputation und deren Gegenstand gerichtet waren¹. Worauf gründet sich nun dieses Datum? Einzig und allein auf die Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers, die, wie jedem Lutherforscher bekannt ist, eine ganze Reihe von Phantasiedaten gebracht hat. Bei dem Anstoß, welchen dieses Datum bietet — zumal in der Verbindung mit der Ortsangabe —, verliert es für uns alle Bedeutung — und wir hätten ein Recht, den Brief in die Tage des wirklichen Aufenthaltes Luthers in Altenburg, d. h. in die erste Januarwoche zu verlegen.

Nun liegt dieser Brief bekanntlich noch heute in einer Niederschrift von Luthers eigener Hand vor. Hier hat er weder Unterschrift noch Ort und Datum. Unsere Berechtigung, ihm seine chronologische Stelle aus inneren Gründen anzuweisen, erfährt dadurch eine erwünschte Bekräftigung. Aber das Original von Luthers Hand leistet uns noch einen anderen Dienst. Hier hat nämlich der Brief eine Überschrift, ebenfalls von Luthers Hand: „*Meynung des brieffs zcum H. V. Papst*“². Damit bezeichnet ihn Luther deutlich genug als einen bloßen Entwurf. Und man darf dreist behaupten: er ist Entwurf geblieben, nie abgegangen.

Man braucht nur einen Blick zu werfen in den Inhalt dieses Briefes, um begreiflich zu finden, daß Miltitz, wenn Luther ihn bei der zweiten Unterredung vorlegte³, alsbald vorgezogen

1) Zufällig besitzen wir (s. o.) einen Brief des Kurfürsten an Miltitz, Altenburg, d. 4. März. Hätte am Tage zuvor Luther zu Altenburg endlich seinen längst versprochenen Brief an den Papst von Stapel gelassen, wäre das Schweigen von diesem Vorgange unerklärlich. Knaake freilich hat (s. oben S. 208, Anm. 2) die Vermutung aufgestellt, der Brief Luthers sei mit diesem Schreiben des Kurfürsten an Miltitz zugleich abgesandt!

2) S. die Vorbemerkung von Enders über das Original I, 442.

3) Denn der Entwurf muß nach der ersten Unterredung, derjenigen, über welche Luthers erster Brief an den Kurfürsten uns unterrichtet, niedergeschrieben sein.

hat, auf ein derartiges Schreiben an den „Heiligen Vater Papst“ zu verzichten. Konnte es doch seinen eigenen Bemühungen an der Kurie blofs Hindernisse in den Weg legen. Was uns aus dem ersten Briefe des Reformators an seinen Schutz- und Schirmherrn entgegenönt: „*Denn aus der Revocation wird nichts*“¹, das bildet auch den hell und klar hindurchdringenden Grundton dieses „demütigen Unterwerfungsschreibens“². Die sanfteren Töne der Begleitung, welche die „*faex hominum et pulvis terrae*“ anschlägt, vermögen ihn nicht zu verdecken. Nicht, was er gethan, schmerzt ihn — wir finden keine Spur von Reue —, es schmerzt ihn nur, dafs seine redliche Pflichterfüllung so falsch gedeutet ist, ihm beim Papste selber den Verdacht der Unehreerbietigkeit zugezogen hat. Nun folgt der Nachweis, warum er die von ihm geforderte Revokation unmöglich leisten kann. Er hat aber auch nichts verbrochen. Von ganz anderen ist der römischen Kirche Unrecht und Schande zugefügt, von jenen, gegen die er sich erhoben hat. Er kann vor Gott bezeugen, dafs er die Gewalt der römischen Kirche und des Papstes nicht hat antasten wollen; nein, diese Gewalt ist hocherhaben über alles, nichts ist ihr vorzuziehen im Himmel und auf Erden aufser allein Jesus Christus, der Herr Aller. Was er thun kann in der Sache, das verspricht er gern: er will schweigen, wenn auch die Gegner ihr leeres Geschwätz einstellen, und will in einer Schrift das Volk zur Ehrfurcht gegen die römische Kirche ermahnen, dafs es nicht die Thorheit seiner Gegner der Kirche anrechne, nicht seine Schärfe, deren er sich gegen jene Schreier bedient, im Übermafsse bedient hat³,

1) de Wette I, 208.

2) „*Zum ändern wollt ich päpstlicher Heiligkeit schreiben und mich ganz demüthig unterwerfen, bekennen, wie ich zu hitzig und zu scharf gewesen*“ u. s. w., de Wette a. a. O.

3) „*neque meam a crimonia imitentur adversus Ecclesiam Romanam, qua ego usus sum, imo abusus et excessi adversus balatrones istos.*“ Das ist alles, was von Entschuldigung vorkommt. Das das verheißene Bekenntnis: „*wie ich zu hitzig und zu scharf gewesen.*“

sich der römischen Kirche gegenüber zum Muster nehme. Und zum Schluß noch einmal die ruhige Versicherung seiner edlen Absicht: er ist einzig und allein darauf ausgegangen, daß nicht die römische Kirche durch den schändlichen Geiz der Ablafshändler befleckt, daß nicht das Volk in verhängnisvollen Irrtum geführt werde.

So dieser mannhafte, freimütige und doch unterwürfige Brief! Und noch eins! So spricht hier der, den mehr als eines der dem Nuntius mitgegebenen päpstlichen Breven als Sohn des Verderbens, als Satans Sohn bezeichnet ¹.

Was sollte dieser Brief in Rom? Der Nuntius, welcher es für ratsam gehalten hatte, auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers zu vertauschen, mußte doch Besseres zu berichten wissen von diesem Sohne des Verderbens, wenn anders sein Versuch an der Kurie ernst genommen werden sollte: zum mindesten mußte doch etwas von der Reue des frechen Schädigers der Kirche zu sagen sein. So erklärt sich die Abmachung der zweiten Unterredung, derzufolge Miltitz es war, der „dem heiligen Vater Papst kurzlich aller Sachen, wie er erfunden, Gelegenheit schreiben“ sollte.

So konnte denn der Nuntius, ohne Gefahr zu laufen, seinen Bericht durch ein Selbstzeugnis Luthers abgeschwächt oder unwirksam gemacht zu sehen, an die Kurie berichten, wie es ihm zweckmäÙig deuchte — oder auch wie seinem Optimismus die Sache sich darstellte. Und das hat er gethan.

Da weiß er nicht bloß zu melden, daß Luther den apostolischen Stuhl und die heilige römische Kirche keineswegs habe beleidigen wollen, vielmehr nur, von einem im Dienst des Kardinals Albrecht stehenden Ablafsverkündiger herausgefordert, im Eifer der Verfolgung weiter, als er beabsichtigt, gegangen, über das Ziel des Anstandes und der Wahrheit hinausgegangen sei; nein, er berichtet auch, daß Luther nach reiflicher Betrachtung seines Thuns, von dem bittersten Schmerze ergriffen, aufgeseufzt

1) S. z. B. Seidemmann, Miltitz, S. 6.

habe¹ und sich bereit erklärt, alles schriftlich zu widerrufen, sich in Zukunft vor Ähnlichem hüten wolle²; ja er würde bereits vor dem Legaten widerrufen haben, wenn ihm dieser nicht als parteiisch verdächtig erschienen wäre³.

So der Bericht von Miltitz. Ein auf ihn sich berufendes Schreiben des Papstes an Luther vom 29. März⁴ liefert uns den Beweis, daß Luthers, unserer Annahme nach während der Altenburger Verhandlungen geschriebener, Brief an den Papst damals (d. h. im Januar 1519) nicht abgegangen ist. Sonst hätte der Papst Ende März auf ihn Bezug nehmen müssen. Aber noch mehr, nach diesem päpstlichen Breve kann Miltitz in seinem Berichte an den Papst auch keinen Brief Luthers angekündigt haben; denn sonst würde man an der Kurie sicherlich dessen Einlaufen abgewartet haben, bevor man den aufsässigen Mönch mit einem Breve beehrte und nach Rom einlud.

3.

Aber — so könnte man einwerfen — wenn auch das schließliche Abkommen ein Schreiben Luthers an den Papst nicht in sich begriffen haben sollte, so ist doch die Angabe des zweiten Briefes, der nur von einem Abschlufs auf zwei Artikel weiß, unvollständig, da ein weiterer Punkt (der dritte aus dem ersten Briefe) thatsächlich zur Ausführung gekommen ist; denn der von Luther verheißene „Zettel“ liegt vor; wir haben ihn im „Unterricht“.

Das ist allerdings gegenwärtig die allgemeine An-

1) „*amarissimo cordis dolore tactum doluisse ac ingemuisse.*“

2) „*paratumque esse omnia etiam scriptis revocare ac Principibus et aliis, ad quos tua scripta pervenerunt, errorem tuum significare, in posterumque a similibus abstinere velle.*“

3) Dieser Inhalt des Miltitzschen Briefes läßt sich mit Sicherheit aus dem Breve Leos X. an Luther vom 29. März 1519 (End. I, 492 f.) erheben. Obwohl äußerlich nicht allzu gut beglaubigt, wird dieses Breve durch seinen Inhalt über jeden Zweifel erhoben.

4) Siehe die vorige Anmerkung.

nahme¹; sie gilt als so selbstverständlich, daß niemand das Bedürfnis gefühlt hat, einen Beweis für sie beizubringen, ja auch nur nach ihrer Berechtigung zu fragen.

Auffallend könnte hier freilich, wie bereits oben bemerkt, schon von vornherein erscheinen, daß Luther eine dem päpstlichen Unterhändler gegebene Zusage erst so spät, etwa sechs Wochen nach den Altenburger Verhandlungen, erfüllt haben soll, während es sich hier doch um ein Flugblatt handelt, welches er in wenigen Stunden abfassen konnte.

Doch vielleicht haben uns unbekannte Gründe eine Verzögerung herbeigeführt.

Aber wie steht es denn mit dem „Unterricht“? gehört er überhaupt hierher? Das heißt: entspricht er den Anforderungen, die wir nach Luthers Äußerungen an den von ihm verheißenen Zettel stellen müssen?

In dem Brief an den Kurfürsten lesen wir: *„Zum dritten wollt ich ein Zedell ausgehn lassen, einen jedes zu vormahnen, der Romischen Kirchen folgen, gehorsam und erbietig zu*

1) Seckendorf I, 61^b zieht den „Unterricht“ noch nicht hierher (wohl aber den Brief). Wie Seckendorf auch noch Planck I², 174—176. 178. Zum erstenmal, so viel ich sehe, hat Löscher, der sich III, 10f. noch an Seckendorf anschließt, III, 83 den „Unterricht“ in Beziehung zu den Verhandlungen gesetzt; ihm folgte Salig I, 19 (der trotzdem das „endliche“ Übereinkommen ganz richtig angiebt). Auch Marheinecke I, 111f. mengt nebst dem Brief den „Unterricht“ in die Sache. Ranke I⁴, 272 giebt zwar das Übereinkommen in der Hauptsache richtig an, läßt aber doch den Unterricht „infolge des Gespräches“ ausgehen. Fortan erscheint der „Unterricht“ ganz allgemein als Ausführung einer Altenburger Abmachung. So in den Kirchengeschichten von Gieseler (III, 1, 47), Hase, Niedner, Baur, Hasse, Kurtz, Henke (Neuere KG. I, 47f.) u. s. f.; in den Lutherbiographien von Meurer, Köstlin, Kolde, Lenz; in den neueren Ausgaben der Werke Luthers, Walch in der Halleschen XV, 842, Enders in der Erlanger 24², 1, Knaake in der Weimarer II, 66; in den Reformationsgeschichten von Plitt I, 133, Kahnis I, 241f., v. Bezold S. 274. Eine Ausnahme macht nur Egelhaaf I, 174, der zunächst richtig die zwei Punkte des zweiten Briefes Luthers angiebt, dann aber doch Luther seinen Brief an den Papst seiner Verabredung mit Miltitz gemäß schreiben läßt, den „Unterricht“ aber überhaupt nicht erwähnt.

sein, und mein Schrift nit zur Schmach, sundern zur Ehr der heiligen Romischen Kirchen verstehn sollten, auch bekennen, daß ich die Wahrheit allzu hitzig und vielleicht unzeitig an Tag bracht“¹. Damit deckt sich, was Luther in dem Entwurf seines Briefes an den Papst sagt: *editurum denique in vulgus, quo intelligant et moneantur, ut Ecclesiam Romanam pure colant et non illorum temeritatem huic imputent, neque meam acrimoniam imitentur adversus Ecclesiam Romanam, qua ego usus sum, immo abusus et excessi adversus balatrones istos*“².

Dreierlei verheißt Luther hier:

- 1) eine Ermahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche;
- 2) die Aufforderung, seine Schriften nicht zur Unehre der römischen Kirche zu deuten (bzw. die Schärfe seiner Polemik gegen die Ablasshändler nicht nachzuahmen gegenüber der Kirche);
- 3) das Bekenntnis, daß er allzu hitzig gewesen und die Wahrheit vielleicht unzeitig an den Tag gebracht habe.

Eine Vermahnung, wie sie im ersten Punkte verheißt wird, hat man nun wirklich im „Unterricht“ finden wollen, in dem letzten Abschnitt: „Von der Romischen Kirchen“³.

Luther entwickelt hier folgende Gedanken: 1) Die römische Kirche ist von Gott vor allen anderen geehrt (denn es ist die Kirche der Märtyrer). Freilich geht es in Rom jetzt übel zu; aber deswegen darf man sich doch nicht von ihr lossagen, darf man die Einigkeit nicht zerteilen. 2) Was des römischen Stuhls Gewalt anlangt, so mögen die Gelehrten ausfechten, wie weit sie sich erstreckt; für die Seligkeit ist nichts daran gelegen: Christus hat seine Kirche nicht auf äußerliche Gewalt, sondern auf inwendige Liebe und Einigkeit gegründet. Die (äußerliche) Gewalt sollen wir uns gefallen lassen, mag sie groß sein oder klein,

1) de Wette I, 208.

2) Enders I, 444.

3) W. A. II, 72f. Ausdrücklich sagt das Köstlin, Martin Luther I⁴, 245, aber es ist das die stillschweigende Voraussetzung überall.

geradeso wie wir zufrieden sein sollen mit dem Mafs anderer zeitlicher Güter, wie Gott es austeilt.

Eine Ermahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche liegt in diesen Sätzen nur mittelbar. Allein Luther zieht ausdrücklich die Folge aus ihnen in der abschließenden Wendung: „*alleyn der eynickeyt soln wir achten nemen und bey leyb nit widder streben Bepstlichen gepoten*“. Also die Ermahnung zum Festhalten an der Kirche und zum Ertragen der (äußerlichen, für die Seligkeit indifferenten) Gewalt des Papstes.

Dennoch ruft der ganze Abschnitt mit seiner kühlen, kritischen Haltung keineswegs den Eindruck hervor, als sei er geschrieben, um das Volk zum Gehorsam gegen die römische Kirche anzufeuern, sondern vielmehr, um die Meinung des Reformators festzulegen, daß man trotz alledem, was er gegen sie geltend zu machen hat, an ihr festhalten müsse und auch dem Papst nicht widerstreben dürfe.

Die Absicht, in welcher dies hier konstatiert wird, verrät uns der berühmte Schlusssatz des ganzen Schriftchens: „Sihe, nu hoff ich, es sey offenbar, das ich der Romischen kirchen nichts nehmen will, wie mich meyne lieben frund schelten; das ich mir aber etliche heuchler nit gefallen lasse, dunckt mich, ich thu recht daran und solle mich nit vor wasserblassen zu todt furchten; dem heyiligen Romischen stuel soll man yn allen dingen folgen, doch keynem heuchler nymer gleuben.“

Er verteidigt sich also gegen ungerechtfertigte Folgerungen, welche seine Gegner aus seinen Schriften gezogen haben, um ihn beim Volke anzuschwärzen. Daß wir es einzig mit einer Verteidigung zu thun haben, mit der Ablehnung unbegründeter Vorwürfe, das zeigt der Titel der Schrift: „Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden.“

Das zeigt noch deutlicher, ja so deutlich wie möglich das Vorwort der Schrift: „Es ist fur mich kummen, wie das ethliche menschen meyne schrifft, sunderlich, die ich mit den gelerten nah der scherffe gehandelt, dem eynfel-

tigen volk felschlich eynbilden und mich yn ethlichen artikeln vordechtig machen, das auch etlich, sonst ym glauben bawfellig, durch sulche eynbildung vorursacht, schimpflich reden von der lieben heyiligen furbit, vom fegfeuer, von guten wercken, fasten, beeten etc., von der Römischen kirchen gewalt, alß solt das alles nichts seyn. Derhalben ich, ßo vil mir muglich, den selbigen schedlichen zungen begeben und mich vorcleren muß. Bit, eyn iglich frum Christen mensch wolt mich recht vornehmen und den selben meynen ungepeten dolmetschern nit mehr dan mir selbs glauben“¹. Das zeigt endlich die Art und Weise, wie er hier „alle Streitfragen des Augenblicks“ durchgeht².

Übelwollende haben seine gelehrten Streitschriften³ dazu gemißbraucht, ihn bei dem Volke zu verdächtigen, als ob er gegen die Verehrung und Anrufung der Heiligen sei⁴; das Fegfeuer leugne⁵, dem Papst und dem geistlichen Recht widerstrebe⁶, die guten Werke widerrate⁷, ja verbiete⁸, der römischen Kirche ihre Gewalt nehmen wolle⁹. Diese Ausstreungen haben dann manche veranlaßt, in der That die angeblich von ihm bekämpften Stücke zu verwerfen¹⁰.

Gegen diese Verleumdung und deren schlimme Folge wendet er sich in diesem „Unterricht“, den er durchaus zutreffend in zwei Briefen an Spalatin seine Apologia nennt¹¹.

Dafs diese kleine Schutzschrift, über deren Anlaß wir

1) W. A. II, 69.

2) Eine Ausnahme macht nur der Abschnitt vom Ablafs (W. A. II, 70): hier ist von der apogetischen Haltung des Schriftchens nichts zu merken. Es wird das niemand für zufällig halten wollen.

3) W. A. II, 69, 8f.

4) S. 69, 12. 18f.

5) S. 70, 26f.

6) S. 71, 12f.

7) S. 71, 7.

8) S. 72, 27.

9) S. 73, 17f.; S. 69, 14f.

10) S. 69, 10ff.

11) End. I, 446; II, 2.

nichts weiter wissen, als was Luther selbst in der Vorrede darüber sagt, irgend etwas mit der Altenburger Abmachung zu thun hat, würde also erst noch zu beweisen sein; der Umstand, daß Luther hier versichert, der römischen Kirche ihre Gewalt nicht nehmen zu wollen, und die Ermahnung anschließt, den Geboten des Papstes nicht zu widerstreben, dürfte schwerlich noch als beweiskräftig geltend gemacht werden. Um so weniger, als der „Unterricht“ den übrigen oben bezeichneten Anforderungen an den verheißenen Zettel in keiner Weise entspricht. Vergeblich sehen wir uns nach der Aufforderung Luthers um, die Schärfe seiner Polemik gegen die Ablafshändler nicht nachzuahmen, wenn es sich um die Kirche handelt — nicht einmal eine Hindeutung auf diese Schriften findet sich in dem Abschnitt vom Ablafs. Vergeblich suchen wir das Bekenntnis, daß er allzu hitzig gewesen sei und die Wahrheit vielleicht unzeitig an den Tag gebracht habe.

Schon diese Lücken würden genügen, um die Verkehrt-heit der traditionellen Verknüpfung des „Unterrichts“ mit den Altenburger Abmachungen zu erweisen. Ein Zufall hat uns aber in die Lage gesetzt, diesen Erweis unanfechtbar zu machen.

Aus Luthers Brief an Spalatin vom 5. März erfahren wir, daß der Geheimschreiber des Kurfürsten Friedrich ihn zweimal ermahnt hat, in seiner deutschen Apologie wie des Glaubens und der Werke, so auch des Gehorsams gegen die römische Kirche Erwähnung zu thun¹. Und diese Ermahnung sollte Spalatin für nötig gehalten haben, wenn es sich um den zu Altenburg verheißenen „Zettel“ handelte, dessen vornehmster Zweck die Mahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche war?

Nach alle dem ist die Vorstellung, das Schriftchen, zu dessen Abfassung sich Luther in Altenburg bei seiner ersten

1) „*Bis monuisti, mi Spalatine, ut de fide et operibus, tum de obedientia ecclesiae Romanae in apologia mea vernacula mentionem facerem. Credo me id fecisse, etsi edita est, antequam moneres.*“ (Vgl. auch Beckmann an Spalatin, 14. Februar 1519, bei Kolde, Anal. Luth., S. 7).

Verhandlung mit Miltitz erboten hat, liege in dem „Unterricht“ vor, falsch. Bei dem „endlichen“ Abkommen der zweiten Verhandlung hat Miltitz auch von diesem Anerbieten geglaubt absehen zu sollen — jedenfalls aus demselben Grunde, der ihn auf den Brief Luthers an den Papst verzichten liefs; denn es war sicherlich nicht zu erwarten, daß Luther öffentlich ein größeres Entgegenkommen gegen die Kurie beweisen würde als in einem Privatschreiben an den Papst.

Und hier schließt sich nun auch die Kette des Beweises für diesen Brief. Es ist früher gezeigt, daß er, falls er Anfang Januar in Altenburg geschrieben worden, ein bloßer Entwurf geblieben ist. Daß er damals geschrieben ist, dafür haben wir jetzt ein zwingendes Argument gewonnen. Denn der Brief stellt noch das Schriftchen ans Volk in Aussicht, fällt also in eine Zeit, wo Luther sich noch mit dem Gedanken trug, dieses ausgehen zu lassen, d. h. er fällt vor die letzte Verhandlung mit Miltitz ¹.

4.

Die Altenburger Abmachung verliert durch Ausscheidung des Briefes und des „Unterrichts“ nichts von ihrer Bedeutung. Luther selbst hat von Anfang an nur auf den ersten Punkt, das Schweigen auf beiden Seiten, Gewicht gelegt ², die Ausführung des zweiten wichtigen Punktes für unwahrscheinlich gehalten ³. In seinen Augen haben ja überhaupt diese Verhandlungen mit Miltitz auch nicht einmal vorübergehend Bedeutung gehabt ⁴. Dagegen haben sie allerdings auf die Sache Luthers einen nicht zu unterschätzenden Einfluß geübt. Diesen darzulegen, ist hier nicht der Ort.

1) Der Entwurf ist daher vom 5. oder 6. Januar zu datieren. Denn die letzte Verhandlung hat unzweifelhaft am 6. Januar stattgefunden.

2) Luther an den Kurfürsten, de Wette I, 208.

3) Ebenda.

4) S. Luther an Scheurl 13. Januar, End. I, 348 f., und besonders Luther an Egranus 2. Februar, End. I, 408, und an Staupitz 20. Febr., End. I, 431.

Wohl aber dürfte es nicht unangebracht sein, wenn ich zum Schluß darauf hinweise, wie die richtige Datierung des Briefes Luthers an den Papst uns in den Stand setzt, über ein interessantes Stadium der Entwicklung des Reformators ein zutreffenderes Urteil uns zu bilden. Es handelt sich um die beiden ersten Monate des Jahres 1519. Von einem Schwanken¹ wird man hier in Zukunft nicht mehr reden dürfen.

Wohl ist bereits im Dezember 1518 der Gedanke in ihm aufgetaucht, in der römischen Kurie regiere der Antichrist, und er ist sicher, daß ihre Tyrannei schlimmer ist als die der Türken². Das hindert ihn aber nicht, noch am 6. Januar in dem Entwurfe des Briefes an den Papst zu bekennen, daß die Gewalt der römischen Kirche über alles sei und daß ihr nichts im Himmel und auf Erden vorzuziehen sei außer allein Jesus Christus³. Wie lautet aber der entsprechende Satz in dem „Unterricht“? Die römische Kirche ist von Gott — das zeigt ein Blick auf ihre Märtyrer — vor allen andern geehrt; die Gewalt des römischen Stuhls, ihren Umfang, mögen die Gelehrten ermitteln; in religiöser Hinsicht ist das ganz gleichgültig; wir sollen sie uns gefallen lassen als eine von Gott gegebene. Wie Luther dies versteht, das zeigen uns ein paar briefliche Äußerungen aus dieser Zeit. Noch immer ist er gewillt, die Gewalt des Papstes anzuerkennen, nur sollen ihm die Canones der Kirche, die Dekrete der Päpste die heilige Schrift ungefälscht lassen⁴. Und seinem Freunde Spalatin, welcher ihn — ohne Frage im Auftrage des Kurfürsten — gemahnt hat, in seiner Apologie der Pflicht des Gehorsams

1) Vgl. z. B. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert I, 202f; auch v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 274.

2) Luther an Link 18. [nicht 11.] Dezember, und an Spalatin 21. Dezember, End. I, 316. 333.

3) End. I, 444.

4) So Luther an Pirkheimer, 20. Februar: *Servabo et confitebor Summi Pontificis potestatem et majestatem, sed Scripturae sanctae corruptelas non feram* (End. I, 436).

gegen die Römische Kirche zu gedenken, antwortet er: er glaube das gethan zu haben: „niemals ist es mir in den Sinn gekommen, von dem apostolischen römischen Stuhl abzufallen; kurz, ich bin zufrieden, das er genannt werde oder auch sei der Herr aller. Was geht das mich an, der ich weiß, das auch der Türke zu ehren und zu tragen ist um der Gewalt willen, dieweil ich des gewiß bin, das es keine Gewalt giebt ohne den Willen Gottes“¹.

Diese Auffassung von der päpstlichen Gewalt ist es, aus welcher der „Unterricht“ die Folgerung zieht, man dürfe den päpstlichen Geboten nicht widerstreben: das würde Auflehnung gegen Gott sein, geradeso gut wie ein Widerstreben gegen die Gewalt des Türken.

Es ist nun bezeichnend für die damalige Stimmung Luthers, das er vermeint, mit einer in dieser Art abgegrenzten Anerkennung der Gewalt des römischen Stuhles und mit der gleichzeitigen Zuerkennung eines Ehrenvorzuges an die römische Kirche der letzteren und dem Papste den Hof gemacht zu haben².

Hieraus können wir den Fortschritt erkennen, welchen der Reformator seit jenem volltönenden Bekenntnis zu der Gewalt der römischen Kirche, seit Anfang Januar gemacht hat.

Den Anstoß zu diesem Fortschritt kennen wir. Es war Eck mit seiner hinterlistigen These über den Primat des Papstes, welcher ihn dazu getrieben hatte, Anfang Februar die ungeheuerliche Gegenthese zu veröffentlichen: die Superiorität der römischen Kirche könne nur durch

1) 5. März: „*Nunquam fuit in animo, ut ab apostolica sede Romana voluerim desciscere; denique sum contentus, ut omnium vocetur aut etiam sit dominus. Quid hoc ad me? qui sciam etiam Turcam honorandum et ferendum potestatis gratia, quia certus sum, non nisi volente Deo (ut Petrus ait) ullam potestatem consistere.*“ Nur sollen ihm die *Decreta Romana* das Evangelium unverfälscht lassen.

2) Luther an Spalatin (ohne Datum, aber ungefähr aus dieser Zeit): „*quanquam jam edita vernacula quadam apologia satis aduler Romanae Ecclesiae et Pontifici*“ (End. II, 2).

die Dekrete der Päpste aus den letzten vier Jahrhunderten, welche der beglaubigten Geschichte von elf Jahrhunderten, der heiligen Schrift und der Festsetzung des Konzils von Nicäa widersprächen, bewiesen werden¹. Auch hier wird sie noch nicht gelegnet, sie wird als thatsächlich bestehende anerkannt (die Päpste der letzten vier Jahrhunderte haben sie sich selber geschaffen); aber mit der Anerkennung ihres göttlichen Rechtes, welche noch die stille Voraussetzung ihrer Annahme im Januar war, ist es jetzt vorbei. Und so weifs er — etwa vierzehn Tage später — in seinem „Unterricht“ nur zu sagen, daß Gott die römische Kirche als die Kirche der Märtyrer vor allen anderen geehrt habe. Bei dem ernsthaften Kampfe gegen Papst und römische Anmaßung, welcher, wie ihm jetzt immer klarer wurde, an die Stelle seines bisherigen Spielens treten mußte², richtet sich sein Blick auf die Canones der Kirche, die Dekrete der römischen Kurie, diese menschlichen Satzungen, diese Verfälschungen der heiligen Schrift³. Und als er nun, um sich für die Disputation mit Eck zu rüsten, die Dekrete studiert und mit seinen Glossen versieht, da kehrt ihm nicht bloß der Gedanke wieder, daß die römische Kurie eine verzweifelte Ähnlichkeit habe mit der Werkstätte des Antichrists, nein, er raunt dem Freunde ins Ohr, er wisse nicht, ob der Papst der Antichrist selber sei oder sein Apostel: „so elendiglich wird Christus, d. h. die Wahrheit, von ihm in den Dekreten gekreuzigt“. Das ist der Punkt, an dem Luther am 13. März 1519 angelangt ist⁴.

1) Die bekannte 12. (später 13.) These: „*Romanam ecclesiam esse omnibus aliis superiorem*“ u. s. w.

2) Luther an Scheurl, 20. Februar, End. I, 433.

3) Luther an Pirkheimer, 20. Februar, End. I, 435 f., an Spalatin, 5. März, End. I, 447.

4) Luther an Spalatin, 13. März, End. I, 450.